



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 12  
Bayreuth, 21. Dezember 2015

Seite 145

## Inhaltsübersicht

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten ..... 147

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten ..... 151

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Markredwitz;  
Änderung der Verbandssatzung ..... 153

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Auflösung des Zweckverbandes ThermeNatur Bad Rodach ..... 156

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obernsees für das  
Haushaltsjahr 2015 ..... 157

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Interessenbekundungsverfahren des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein ..... 157

### Schulen

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der  
Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen  
Berufsfachschulen und Fachschulen ..... 158

Organisation der Mittelschule Altenkunstadt und der Mittelschule Burgkunstadt ..... 163

Namensgebung für die Grundschule Burgkunstadt ..... 163

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken  
für das Wirtschaftsjahr 2014 ..... 164

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg  
für das Haushaltsjahr 2016 ..... 164

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2016.....	165
Durchführung des KommZG; 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern.....	166
<b>Informationen für den Regierungsbezirk</b>	
Aktuelles aus der Regierung.....	167
<b>Buchanzeigen</b> .....	171
<b>Nachruf</b> .....	173



## Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2015 neigt sich dem Ende. Es ist wieder an der Zeit, zurückzublicken. Doch warum tun wir das eigentlich, auf das vergangene Jahr zurückschauen?

Der amerikanische Schriftsteller Harold Glen Borlan sagte hierzu einmal:

*"Das Jahresende ist kein Ende und Anfang, sondern ein Weiterleben mit der Weisheit, die uns die Erfahrung gelehrt hat."*

Es geht also darum, auf das Geschehene zu schauen und aus den gemachten Erfahrungen Lehren zu ziehen.

Als ich vor zwölf Monaten an gleicher Stelle auf das Jahr 2014 zurückblickte, war dieser Blick geprägt vom Thema "Asyl". Ich berichtete davon, dass tausende Menschen nach Deutschland, Bayern und natürlich auch nach Oberfranken kamen, auf der Flucht vor Krieg, Gewalt, Not und Unterdrückung. Und ich stellte fest, dass die Asylbewerber so zu **dem** Thema des Jahres 2014 wurden.

Haben wir damals Lehren gezogen? Waren wir 2015 ein Stückchen weiser?

Tatsächlich könnte ich viele Aussagen aus meinem Rückblick 2014 zum Thema "Asyl" einfach übernehmen. "Copy and paste", fertig. Vieles würde stimmen, manches aber auch nicht.

Richtig ist, dass auch in diesem Jahr das Flüchtlingsthema die Arbeit der Regierung von Oberfranken bestimmte. Allerdings in einem bisher nicht gekannten Ausmaß. Hierzu einige Zahlen:

Bis Anfang Dezember erreichten 2015 rund 965.000 Menschen Deutschland. Davon kamen 144.000 in Bayern an. In Oberfranken werden wir bis Jahresende etwa 7.000 Personen dauerhaft in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften oder in dezentralen Unterbringungen untergebracht haben. 2014 waren es noch 3.362, 2013 gar nur 1.477.

Wir betreiben mittlerweile 32 derartige Gemeinschaftsunterkünfte verteilt über ganz Oberfranken. 2015 sind allein neun neu hinzugekommen.

Diese Unterkünfte reichen natürlich nicht aus. Daher waren und sind wir mehr denn je auf die Kooperation mit unseren Kreisverwaltungsbehörden angewiesen. In den neun Landkreisen und vier kreisfreien Städten in Oberfranken gibt es bis jetzt rund 450 dezentrale Unterbringungen. Zum Ende des Jahres verteilten wir wöchentlich durchschnittlich 200 Menschen in Oberfranken zur Unterbringung.

Diese Arbeit der Unterbringungsverwaltung ist aber nur ein Aspekt. Gleichzeitig mussten wir den Bereich der Erstaufnahme schnell auf- und ausbauen.

Im Oktober 2014 entwickelte sich die Situation in der Bayernkaserne in München seinerzeit derart dramatisch, dass wir, neben anderen Regierungsbezirken, sehr kurzfristig eine Not-Aufnahmeeinrichtung für 200 Menschen installieren mussten. Heute, ein gutes Jahr später, sind die Liegenschaften rund um die Wilhelm-Busch-Straße herum das Herzstück unserer Erstaufnahmeeinrichtung. Zusammen mit Dependancen in der Bernecker Straße in Bayreuth sowie in Bad Berneck, können wir auf eine Kapazität von 580 Plätzen zurückgreifen. Seit 14. Dezember 2015 haben wir den Status einer selbständigen Erstaufnahmeeinrichtung mit eigener BAMF-Außenstelle.

Ebenfalls im Oktober 2014 hatte der Krisenstab der Staatsregierung außerdem den sogenannten Winter-Notfallplan beschlossen. Dies bedeutete, dass angesichts des Zustroms von Asylbewerbern jede Kreisverwaltungsbehörde in Bayern für die kurzfristige Aufnahme von 200 bis 300 Asylbewerbern vorbereitet sein musste, um jedem Szenario standhalten zu können. 14 Monate später handelt es sich längst um einen Dauernotfallplan. Insgesamt 2.050 "Not-Plätze" halten unsere Kreisverwaltungsbehörden vor.

Das alles passierte und passiert nicht geräuschlos. Wir haben uns nicht selten kritischen Fragen stellen oder offene Kritik einstecken müssen. Wie gerechtfertigt sind diese Vorwürfe? Haben wir also keine Lehren gezogen?

Auf den ersten Blick erscheint manche Kritik berechtigt. Vieles von dem, was im letzten Jahr im Bereich "Asyl" passiert ist, ist aber unter enormem Druck geschehen. Druck, der durch nicht steuerbare und so nicht vorhersehbare Geschehnisse und Entwicklungen entstanden ist. Lassen Sie mich das am Beispiel der Ankunfts- und Rückführungseinrichtung (kurz: ARE) in Bamberg beschreiben.

Mitte August wurde entschieden, dass in Bamberg eine Einrichtung für 1.500 Asylbewerber mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit errichtet werden soll. Anlass war die hohe Zahl an Asylsuchenden aus den Ländern des Westbalkans, die kaum eine Bleibewahrscheinlichkeit haben. Zeit bis zur Eröffnung: vier Wochen! Die Gebäude der ehemaligen US-Kaserne in Bamberg boten hierfür glücklicherweise ideale Voraussetzungen. Tatsächlich gelang es, dass am 14. September 2015 die ersten 100 Asylsuchenden einzogen. Dies war nur möglich, weil Behördenvertreter, aber auch private Baufirmen oder die Stadtwerke Bamberg in der Zwischenzeit nahezu rund um die Uhr arbeiteten. So gelang es, aus ehemaligen Wohnblöcken Büroräume und Unterkunftsräume zu machen. Zum Jahresende haben wir die maximale Kapazität von 1.500 Plätzen erreicht. Und die nächste Mammutaufgabe vor der Brust: denn keine zwei Monate nach der Eröffnung wurde entschieden, dass die Kapazität der ARE auf 4.500 Plätze aufgestockt wird.

Mit der Errichtung allein war es nicht getan. Die ARE sollte natürlich auch ihren Zweck erfüllen. Dieser besteht darin, alle am Asylverfahren beteiligten Behörden an einem Ort zu versammeln und so das Verfahren deutlich zu beschleunigen - ohne dabei an Rechtsstaatlichkeit einzubüßen. Es galt also auch, einen reibungslosen Ablauf, ein Ineinandergreifen aller beteiligten Stellen zu organisieren.

Die Bewältigung aller Aufgaben rund um das Thema "Asyl" war und ist für alle Beteiligten eine große Herausforderung. Sie beschäftigt einen Großteil der Regierungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Fast 3.000 Überstunden allein in diesem Bereich belegen das. Dennoch gab es natürlich viele weitere Themen im abgelaufenen Jahr, die uns als staatliche Mittelbehörde beschäftigt haben.

So konnte ein für die sichere Stromversorgung Bayerns wichtiges Projekt im Jahr 2015 entscheidend vorangebracht werden. Bereits im Januar hat die Regierung von Oberfranken den Planfeststellungsbeschluss für den bayrischen Teil der "Thüringer Strombrücke", die von Halle/Saale bis Redwitz a.d. Rodach führt, erlassen. Die 380 kV-Leitung, an der seitdem mit Hochdruck gebaut wird, erstreckt sich in Oberfranken von der Landesgrenze Thüringen/Bayern nördlich des Froschgrundsees im Stadtgebiet von Rödental bis zum Umspannwerk bei Redwitz a.d. Rodach im Landkreis Lichtenfels. Im Mai folgte dann der Planfeststellungsbeschluss für die Umstellung eines 220 kV-Stromkreises der Höchstspannungsleitung zwischen Redwitz a.d. Rodach über Würgau nach Grafenrheinfeld.

Einen ganz wichtigen Standortfaktor nicht nur für die Wirtschaft stellt das schnelle Internet dar. Im Juli 2014 hat die Staatsregierung mit der Breitbandrichtlinie die Förderung hochbitratiger Breitbandverbindungen optimiert. Das Förderprogramm wird von den oberfränkischen Städten und Gemeinden hervorragend angenommen. Zum Stand Mitte November 2015 hatte die Regierung bereits 115 Zuwendungsbescheide für Breitbandprojekte in 104 oberfränkischen Städten und Gemeinden mit einer Fördersumme von über 50 Millionen Euro auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie erlassen. Mit der Umsetzung all dieser Projekte wird das schnelle Internet in Oberfranken deutlich vorankommen.

Im staatlichen Hochbau erfolgte im Juli 2015 die feierliche Grundsteinlegung für das Gebäude der TechnologieAllianzOberfranken (TAO) an der Universität Bayreuth. Für die geplante Bausumme von 44 Millionen Euro entsteht am Campusring ein Gebäude, welches das "Zentrum für Materialwissenschaften und Werkstofftechnologie" und das "Zentrum für Energietechnik" gemeinsam nutzen werden.

Ein besonderes Highlight im Juli 2015 war sicher die Neueröffnung des für rund 20 Millionen Euro sanierten und neugestalteten Richard Wagner Museums. Nach dreijähriger Bauzeit präsentiert sich das Museum mit einem Erweiterungsbau und drei thematisierten Dauerausstellungen zu Leben, Werk und Wirkung Richard Wagners vollständig neu.

Ein weiterer Höhepunkt des Jahres war außerdem die Eröffnung des ersten Comic-Museums in Europa – in Schwarzenbach a.d. Saale, dem Geburtsort von Erika Fuchs, der Übersetzerin der Donald Duck Hefte und der Erfinderin der deutschen Comicsprache. Zur Eröffnung am 1. August zeigte sogar die Kulturtitelseite der Süddeutschen Zeitung das Erika-Fuchs-Museum in Schwarzenbach a.d. Saale, welches am 26. November auch Veranstaltungsort für das 14. Oberfränkische Bauseminar war.

Ein großer Tag für den oberfränkischen Straßenbau war der 20. Juli des zu Ende gehenden Jahres. Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt verkündete die Baufreigabe und damit verbunden auch die Freigabe der Haushaltsmittel für die Ortsumgehungen von Zeyern im Zuge der Bundesstraße 173 und von Untersteinach im Zuge der Bundesstraße 289. Insbesondere die Realisierung der Umgehung von Untersteinach ist seit vielen Jahren Wunsch der Bevölkerung. Die Kosten für beide Umgehungen betragen zusammen über 60 Millionen Euro und werden auch zur Stärkung der heimischen Bauindustrie beitragen. Wir freuen uns schon auf die Spatenstiche für beide Projekte im Frühjahr 2016.

Auch im Naturschutzbereich konnten im vergangenen Jahr mehrere Projekte erfolgreich abgeschlossen werden, wie z.B. das LIFE-Projekt Oberes Maintal oder verschiedene Projekte zur Umsetzung der bayerischen Biodiversitätsstrategie in Oberfranken. Bei allen Projekten zeigt sich, dass sich vor allem dort Erfolge einstellen, wo Naturschützer und die Bevölkerung vor Ort gemeinsam für den Schutz der Natur arbeiten.

Im Steigerwald gibt es nach vielen Jahren erbitterten, hitzigen Streits ein erstes Hoffnungszeichen, vielleicht noch nicht auf Frieden, aber zumindest auf eine Rückkehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung. Frau Staatsministerin Scharf hatte dazu rund 80 Teilnehmer aus Politik und Verbänden aus der Region zu einer Konferenz eingeladen. Im Ergebnis sollen nun beide Varianten für ein mögliches Welterbe - Weltnatur- oder Weltkulturerbe - in einem offenen Prozess weiter verfolgt werden. Für welchen Weg sich die Region letztlich entscheiden wird, werden die kommenden Jahre zeigen.

Zahlreiche Grundschulen haben auch in diesem Jahr das Profil "Flexible Grundschule" erworben. An zwei Grundschulen wurde der Schulversuch "Bilinguale Grundschule" etabliert. Hierbei sollen Schülerinnen und Schüler bereits ab der ersten Jahrgangsstufe in allen Fächern mit Einbeziehung geeigneter Themen von qualifizierten Lehrkräften in englischer Sprache unterrichtet werden.

Um die Mittelschulen vermehrt in den Focus der Öffentlichkeit zu bringen, gab es im Juli in allen Schulamtsbezirken erstmalig eine Ehrung der besten Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahresende entlassen wurden. Die Schülerinnen und Schüler mit den besten qualifizierenden Abschlüssen der Mittelschule (Quali) sowie den besten Mittleren Schulabschlüssen der Mittelschule (M10-Prüfung) des jeweiligen Schulamtsbezirks erhielten als Auszeichnung eine Urkunde. Dabei wurde besonders deutlich, dass unsere Mittelschülerinnen und Mittelschüler, die während ihrer Schulzeit verschiedene Berufsorientierungsmaßnahmen durchlaufen haben, für das Berufsleben bestens qualifiziert sind.

Die Unterstützung inklusiver Beschulungsformen im Regelschulbereich hat sich kontinuierlich weiterentwickelt. Erstmals haben im Jahr 2015 auch zwei Förderzentren das Schulprofil Inklusion erhalten. An den Sonderpädagogischen Förderzentren wurde mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 der Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen verbindlich eingeführt.

An den Berufsschulen wurden in Oberfranken zur Beschulung von berufsschulpflichtigen Flüchtlingen und Asylbewerbern insgesamt 26 Klassen für 520 Schülerinnen und Schüler eingerichtet. Zielsetzungen in diesen Klassen sind grundlegender Spracherwerb, die gesellschaftliche Eingliederung sowie eine erste berufliche Orientierung. Durch die zunehmende Beschulung von Flüchtlingen in Flüchtlingsklassen steigt auch der Bedarf an Lehrkräften. Trotzdem ist es den oberfränkischen Schulen gelungen, die Vorgaben von Ministerium und Regierung von Oberfranken zu erfüllen und die Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

Damit sind wir am Ende wieder beim Thema "Asyl" angekommen. Und bei der aufgeworfenen Frage: was für Lehren können wir ziehen?

Mir hat das Jahr 2015 vor allem eines gezeigt: Nicht alles ist plan- und steuerbar. Wir konnten die sich stellenden Herausforderungen aber bewältigen, weil alle an einem Strang gezogen und zusammengeholfen haben, einer für den anderen einstand. Viele haben dabei Außerordentliches geleistet. Dafür möchte ich mich bei allen Beteiligten ganz herzlich bedanken. Herausforderung darf aber nicht zu Überforderung führen. Bei aller Leistungsbereitschaft erscheint mir daher wichtiger denn je, auch aufeinander zu achten. Das ist für mich die Botschaft des Jahres 2015.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ein friedvolles Weihnachtsfest. Achten Sie auf sich und Ihre Lieben. Für das kommende Jahr 2016 wünsche ich Ihnen alles Gute, Glück und Gesundheit.

**Wilhelm Wenning**  
Regierungspräsident



## Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

alljährlich bieten das Weihnachtsfest und der bevorstehende Jahreswechsel die Gelegenheit, zurückzublicken auf das vergangene Jahr und einen Ausblick in die Zukunft zu wagen. Was haben wir in diesem Jahr alles gemeistert? Was mag uns zukünftig bevorstehen? Gerade in diesem Jahr fällt die Bilanz nicht leicht.

Die Flüchtlingskrise, eine unsichere weltpolitische Lage und der Terror überschatten auch die Jahresbilanz jedes Einzelnen von uns. Viele betrifft die Situation ganz persönlich. Viele macht sie betroffen. Und auch der Blick nach vorne erfüllt uns mit Sorge. Können wir die Herausforderungen der Zukunft wirklich meistern?

Eine allgemeingültige Lösung kann ich leider nicht bieten. Jedoch möchte ich Sie ermutigen, sich nicht von der Angst einschüchtern zu lassen, die die Terroristen des IS versprühen möchten. Denn damit hätten sie eines ihrer größten Ziele erreicht. Und ich möchte sie ermuntern, die geflüchteten Menschen auch weiterhin willkommen zu heißen. Die getroffenen Maßnahmen haben dazu geführt, dass sich die Situation innerhalb Bayerns etwas entspannt. Nun müssen aber auch diejenigen Länder in Europa Solidarität beweisen, die sich bisher verweigert haben.

Der Bezirk Oberfranken ist indirekt betroffen, da die bayerischen Bezirke zunächst für die Kosten der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufkommen. Direkter konnten wir die vielen Menschen in unserem reichen Land unterstützen, die auf die Hilfe des Sozialstaates angewiesen sind. Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftige Menschen, die die Unterstützung unserer Gesellschaft benötigen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks Oberfranken haben hier Herausragendes geleistet. Sie nehmen sich tagtäglich der Herausforderung an, diesen Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dies ist die Hauptaufgabe des Bezirks, für die wir auch im kommenden Jahr rund 352 Millionen Euro aufwenden werden.

Insgesamt wurde beim Bezirk Oberfranken in diesem Jahr viel erreicht: unter anderem konnte der Ersatz-Neubau unseres Verwaltungsgebäudes am Standort Cottenbacher Straße 23 in Bayreuth bezogen, eine Adoleszenten-Station am Bezirksklinikum Obermain auf den Weg gebracht und unsere Multifunktionshalle in den Landwirtschaftlichen Lehranstalten in Betrieb genommen werden. Zudem haben wir eine vielbeachtete Studie zur Sedi-mentbelastung unserer heimischen Fließgewässer vorgestellt und erstmals ein oberfränkisches Wort des Jahres gekürt.

Trotz erheblicher Investitionen und einer stetigen Kostensteigerung in den Sozialausgaben in den vergangenen Jahren steht der Bezirk Oberfranken finanziell gut da. Der Hebesatz der Bezirksumlage konnte aufgrund der Umlagekraftsteigerung abermals auf nunmehr 17,5 Prozentpunkte gesenkt werden. Damit hat der Bezirkstag die oberfränkischen Kommunen weiter entlastet. Eine beispielhafte Leistung, die auch durch sparsames Wirtschaften aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreicht wurde. Mit diesem kürzlich verabschiedeten Haushalt im Rücken können wir nach den Feiertagen mit Schwung ins neue Jahr starten.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung und in den Einrichtungen des Bezirks Oberfranken für ihren Einsatz und ihr Engagement in den zurückliegenden Monaten.

Allen Bürgerinnen und Bürgern Oberfrankens, den Beschäftigten des Bezirks und der Regierung von Oberfranken und ihren Familien wünsche ich ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest. Lassen Sie sich nicht zu sehr von der Hektik der Adventszeit anstecken und genießen Sie an Weihnachten besinnliche Stunden im Kreise Ihrer Liebsten. Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen alles Gute, Gesundheit, Zufriedenheit und Gottes Segen.

**Dr. Günther Denzler**  
Bezirkstagspräsident

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.01 i

### **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz; Änderung der Verbandssatzung**

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz hat am 7. April 2014 und am 21. Juli 2014 Änderungen der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 29. September 2014 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KommZG i.V.m. Art. 20 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wurde in der geänderten Fassung am 14. April 2015 vom Vorstandsvorsitzenden neu ausgefertigt und wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 30. November 2015  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Ltd. Regierungsdirektor

Der Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz erlässt auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

#### **Satzung für den Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz**

##### **I. Allgemeine Vorschriften**

###### § 1

###### Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Marktredwitz.

###### § 2

###### Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und die Große Kreisstadt Marktredwitz.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

###### § 3

###### Aufgabe

(1) Der Betrieb des Klinikums Fichtelgebirge wurde vom Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz mit Beschluss vom 10. Dezember 2003 auf den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge übertragen.

(2) Der Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz baut und unterhält die Gebäude, die im Rahmen der Erfüllung des in der Landeskrankenhausplanung festgelegten Versorgungsauftrages notwendig sind, soweit diese Aufgabe nicht durch die Klinikum Fichtelgebirge gGmbH gemäß dem BayKrG direkt erfolgt.

(3) Der Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge unterhält, betreibt, erbaut und beteiligt sich an Gesundheitseinrichtungen und dafür notwendige Betriebsbauten und Anlagen außerhalb der akutstationären Versorgung, sofern diese zur Gesundheitsversorgung der Landkreisbevölkerung notwendig, wichtig und zum Versorgungsauftrag des Landkreises, wie auch der Großen Kreisstadt Marktredwitz zählen.

(4) Sofern erforderlich, übernimmt der Zweckverband auch die Trägerschaft der Krankenpflegeschule und Krankenpflegehilfeschule nach den Regularien des § 17 a KHG und bietet hierfür auch den erforderlichen Wohnraum oder Personalunterkünfte an.

###### § 4

###### Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO, sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

Der Satzungszweck wird, insbesondere durch das Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und Mitteln für Gesundheitseinrichtungen, einschließlich der Betriebsbauten und Anlagen, sowie durch die evtl. Trägerschaft der Krankenpflegeschule bzw. der Krankenpflegehilfeschule i.S.d. § 3 dieser Satzung verwirklicht.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des

Zweckverbandes. § 58 Nr. 1 und 2 AO bleibt hiervon unberührt.

Die Verbandsmitglieder, nach § 2 dieser Satzung, erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Verbandsmitglieder und den gemeinen Wert der von den Verbandsmitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und an die Große Kreisstadt Marktredwitz im Verhältnis in dem die Verbandsmitglieder zur Vermögensbildung beigetragen haben. Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und die Große Kreisstadt Marktredwitz haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der/die Verbandsvorsitzende.

### § 6

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
  - a) dem Landrat des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge,
  - b) dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Marktredwitz,
  - c) je fünf weiteren Verbandsräten des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge und der Großen Kreisstadt Marktredwitz.
- (2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Für jeden Verbandsrat wird von den Verbandsmitgliedern ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung bestellt. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes, in Fällen seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nehmen an den Verbandsversammlungen teil. Weitere Sachkundige können durch den Vorsitzenden oder auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung zugezogen werden.

### § 7

#### Verbandsvorsitzender und dessen Stellvertreter

Verbandsvorsitzender und dessen Stellvertreter sind der jeweilige Landrat des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge und der jeweilige Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Marktredwitz. Sie wechseln sich alle zwei Jahre im Amt des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ab. Die zwei weiteren Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

### § 8

#### Dienstkräfte des Zweckverbandes, Geschäftsleiter, Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner, unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird in den Räumlichkeiten der Klinikum Fichtelgebirge gGmbH, Schillerhain 1 - 8, 95615 Marktredwitz, eingerichtet.

## III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 9

#### Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung für Gemeinden nach Art. 26 Abs. 1 KommZG entsprechende Anwendung.

### § 10

#### Deckung des Finanzbedarfs; Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Verbandsumlage setzt sich aus der Investitionsumlage und der Betriebskostenumlage zusammen.
- (3) Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (4) Bei der Festsetzung der Verbandsumlage ist anzugeben:
  - a) bezüglich der Investitionsumlage:

- aa) die Höhe des durch Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung des Krankenhausneubaus, einschließlich der hierzu erforderlichen Personalunterkünfte, Versorgungs- und Wirtschaftseinrichtungen (Umlagesoll),
  - ab) der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Investitionsbedarfs des Zweckverbandes beizutragen haben (Umlageschlüssel) und
  - ac) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied;
- b) bezüglich der Betriebskostenumlage:
- ba) die Höhe des durch Entgelte und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Bestreitung der Ausgaben für den Betrieb des Krankenhauses, einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen (Umlagesoll),
  - bb) der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Betriebskostenbedarfs beizutragen haben (Umlageschlüssel) und
  - bc) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(5) Die Umlagebeträge sind jedem Verbandsmitglied durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(6) Die Verbandsumlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von dem säumigen Mitglied Verzugszinsen in Höhe von 0,5 Prozent für den Monat zu entrichten.

(7) Ist die Verbandsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Umlageteilbeträge erheben. Nach der Festsetzung der Verbandsumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin abzurechnen.

#### § 11

##### Investitionsumlage

(1) Erforderliche Investitionskosten einschließlich Grunderwerbssteuern werden, soweit sie nicht durch Eigenmittel des Zweckverbandes oder Zuwendungen Dritter gedeckt sind, durch die Verbandsmitglieder wie folgt aufgebracht:

- a) durch den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge zu 85 v.H.;
- b) durch die Große Kreisstadt Marktredwitz zu 15 v.H.

(2) Soweit der Zweckverband zur Finanzierung der in Abs. 1 genannten Baumaßnahmen selbst Darlehen aufnimmt, wird der hierfür erforderliche Schuldendienst, sofern er nicht über die erforderliche Refi-

nanzierung über die jeweilige Maßnahme geleistet werden kann, nach dem vorgenannten Maßstab auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist es freigestellt, die von ihm nach Abs. 1 zu bewirkenden Eigenleistungen als Barleistungen einzubringen oder den Schuldendienst für die Darlehen aufzubringen, die der Zweckverband anstelle der von dem Verbandsmitglied zu bewirkenden Barleistungen aufgenommen hat. In letzterem Falle erhöht sich die Investitionsumlage des betreffenden Verbandsmitgliedes um den Betrag für den jährlichen Schuldendienst des durch den Zweckverband aufgenommenen Darlehens.

#### § 12

##### Betriebskostenumlage

Der zur Bestreitung der Aufgaben erforderliche Finanzbedarf wird, soweit er nicht durch Entgelte und sonstige Einnahmen gedeckt wird, von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufgebracht:

- a) durch den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge zu 75 v.H.,
- b) durch die Große Kreisstadt Marktredwitz zu 25 v.H.

#### § 13

##### Vermögensbeteiligung

Die Beteiligung der Zweckverbandsmitglieder an dem Vermögen des Zweckverbandes richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder unmittelbar zur Vermögensbildung beigetragen haben. Dabei bleiben Zuwendungen Dritter außer Betracht.

#### § 14

##### Örtliche Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Marktredwitz zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Prüfung und Feststellung vorgelegt wird.

### IV. Auflösung und Auseinandersetzungen

#### § 15

##### Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Für den Fall, dass der Zweckverband aufgelöst wird, verpflichtet sich der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, dass die vom Zweckverband eingegangenen Verpflichtungen im bestehenden Umfang weiterzuführen und zu unterhalten sind.

(3) Das Nähere regelt ein Auflösungsvertrag.

#### § 16

##### Auseinandersetzung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst und betreibt und unterhält einer der Verbandsmitglieder die Gesundheitseinrichtungen mit den dazugehörigen An-

lagen und Beteiligungen weiter, so verzichten die Verbandsmitglieder auf eine Vermögensauseinandersetzung.

(2) Werden die Gesundheitseinrichtungen mit den dazugehörigen Anlagen und die Beteiligungen nicht mehr weiterbetrieben oder aufrechterhalten, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.

(3) Die Auseinandersetzung wird dergestalt betrieben, dass nach Befriedigung der Gläubiger das verbleibende Vermögen gemäß § 13 Abs. 2 aufzuteilen ist.

#### § 17

#### Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so übernimmt die Beamten und Versorgungsempfänger unter Gewährleistung der von ihnen bisher erworbenen Rechte der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

### V. Schlussvorschriften

#### § 18

#### Schlichtungsverfahren, Abwicklung und Auseinandersetzung

Bei Meinungsverschiedenheiten

1. über Rechte und Pflichten der Beteiligten der Zweckverbandsversammlung,
2. zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern,
3. der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis

wird die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

#### § 19

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz vom 20. Dezember 1974 (RABl Folge 4/1975) in der Fassung vom 19. Oktober 2004 (OFrABl Nr. 1/2005) außer Kraft.

Marktredwitz, 14. April 2015  
Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge  
in Marktredwitz  
Dr. Karl D ö h l e r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1444.01 c - 2/08

## Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Auflösung des Zweckverbandes ThermeNatur Bad Rodach

### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ThermeNatur Bad Rodach hat am 4. November 2015 einstimmig die Auflösung des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2015 beschlossen. Mit Schreiben des Zweckverbandes vom 5. November 2015 wurde die Genehmigung der Auflösung durch die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde beantragt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Auflösung des Zweckverbandes ThermeNatur Bad Rodach und nachfolgend deren Genehmigung vom 26. November 2015 (Tenor und Rechtsbehelfsbelehrung) durch die Regierung von Oberfranken amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 30. November 2015  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Ltd. Regierungsdirektor

### Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberfranken (Az. 12 - 1444.01 c - 2/08)

#### Vom 26. November 2015

1. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ThermeNatur Bad Rodach am 4. November 2015 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes wird genehmigt.
2. Die Auflösung wird am 31. Dezember 2015, 24:00 Uhr, wirksam.
3. Kosten werden nicht erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Kommunalrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth 26. November 2015  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 12 - 1512.02 b - 2/15

**Nachtragshaushaltssatzung des  
Zweckverbandes Therme Obernsees  
für das Haushaltsjahr 2015**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obernsees hat in der Sitzung am 23. November 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Ober-

franken eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentalallee 5, 95448 Bayreuth, Zi.Nr. 222, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 10. Dezember 2015  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Ltd. Regierungsdirektor

**Nachtragshaushaltssatzung des  
Zweckverbandes Therme Obernsees  
einschließlich des Eigenbetriebs  
Therme Obernsees  
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obernsees folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 650.000,00 € um 150.000,00 € erhöht und damit auf 800.000,00 € neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Bayreuth, 4. Dezember 2015  
H ü b n e r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Interessenbekundungsverfahren  
des Zweckverbandes  
Thermalsolbad Bad Staffelstein**

**1. Auftraggeber:**

Zweckverband Thermalsolbad Bad Staffelstein,  
Am Kurpark 1, 96231 Bad Staffelstein; service@obermaintherme.de

**2. Art der Leistung und Leistungsbeschreibung:**

Bauleistungen und Dienstleistung

**3. Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:**

Fortführung der Generalsanierung der Obermain Therme und des Kurparks mit anschließendem Unterhalt und Betrieb

**4. Frist, bis zu der die Interessenbekundung eingegangen sein muss:**

29. Januar 2016, 12:00 Uhr

**5. Wertungsmerkmale:**

Mit der Interessenbekundung haben die Interessenten die konkrete Art und Umsetzung der Auf-

gabenerfüllung darzulegen und ein Finanzierungs- und Betriebskonzept, insbesondere im Hinblick auf die Investitions- und Betriebskosten über eine Laufzeit von 25 Jahren (unter Berücksichtigung des zu entrichtenden Miet-/Pachtzinses), darzulegen, zu dem sie bereit und in der Lage wären, die Aufgaben zu erfüllen.

Eingehende Interessenbekundungen werden im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit der sich bietenden Eigenerbringung der Bau- und Dienstleistungen durch den Zweckverband verglichen. Ergibt der Vergleich, einschließlich des Finanzierungs- und Betriebskonzepts, dass diese Aufgabe ebenso gut durch einen privaten Interessenten erbracht werden kann, erwägt der Zweckverband ein Verfahren zur Ausschreibung dieser Leistungen nach den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuleiten.

#### 6. Auskünfte erteilt:

Zweckverband Thermalsolbad Bad Staffelstein,  
Am Kurpark 1, z. Hd.: Herr Werkleiter Hans-Josef  
Stich, 96231 Bad Staffelstein  
Telefon: 09573/9619-16  
Fax: 09573/9619-10  
E-Mail: [hj.stich@obermaintherme.de](mailto:hj.stich@obermaintherme.de)

#### 7. Sonstige Angaben:

Mit Hilfe des vorliegenden Interessenbekundungsverfahrens wird ein privater Anbieter ge-

sucht, der im Auftrag des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein die bereits geplanten weiteren Maßnahmen der Generalsanierung fortführt. Die Interessenten haben ferner den Betrieb und Unterhalt der Obermain Therme sowie des Kurparks (einschließlich der in der Folgezeit erforderlichen weiteren Sanierungsmaßnahmen) für die Dauer von 25 Jahren ab Fertigstellung zu übernehmen. Die näheren Einzelheiten können der Projektbeschreibung zum Interessenbekundungsverfahren entnommen werden, die unter [www.obermaintherme.de/interessenbekundung](http://www.obermaintherme.de/interessenbekundung) abgerufen werden kann. Es handelt sich bei dem Interessenbekundungsverfahren nicht um eine vergaberechtliche Ausschreibung oder um eine Auftragsvergabe, sondern lediglich um eine Markterkundung. Es werden weder der Zweckverband noch die Interessenten zur Durchführung des Projekts berechtigt oder verpflichtet. Das Interessenbekundungsverfahren dient der Vorbereitung der Entscheidung des Zweckverbandes über die Einleitung eines evtl. Vergabeverfahrens.

Bad Staffelstein, 3. Dezember 2015  
K o h m a n n  
Verbandsvorsitzender

## Schulen

ROF - SG44 - 1444 - 1 - 4 - 8

### **Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfach- schulen und Fachschulen**

#### **Bekanntmachung**

Der Zweckverband der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen (künftig Zweckverband Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof) hat seine Verbandsaufgabe um die Aufgabe, die regionale Bildungslandschaft weiterzuentwickeln und zu strukturieren, erweitert. Die Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder haben der Änderung der Verbandsaufgabe zugestimmt. Mit Beschluss vom 1. Dezember 2015 hat die Verbandsversammlung die Verbandssatzung geändert und neu gefasst.

Die Regierung von Oberfranken hat die Änderung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 4. Dezem-

ber 2015 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Dezember 2015  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Brosig  
Abteilungsleiter

### **Verbandssatzung für den Zweckverband Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof**

**Vom 8. Dezember 2015**

Der Zweckverband der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 1. Dezember 2015 aus Anlass der Erweiterung der Verbandsaufgabe auf Grund von Art. 44 Abs. 1

KommZG die folgende von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 4. Dezember 2015 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hof.

### § 2

#### Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Hof und der Landkreis Hof.

### § 3

#### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.

### § 4

#### Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. den Schulaufwand der Staatlichen Berufsschule Hof – Stadt und Land mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen zu tragen,
2. den Sachaufwand für die notwendige Heimunterbringung der Blockschüler zu tragen,
3. die regionale Bildungslandschaft weiterzuentwickeln und zu strukturieren.

Hierzu wird ein Bildungsbüro eingerichtet.

(2) Die Rechte, Pflichten und Befugnisse nach Abs. 1 gehen von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband über.

(3) Das Eigentum an den vorhandenen Gebäuden geht nicht auf den Zweckverband über. Die erforderlichen Gebäude werden dem Zweckverband von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Näheres regeln die Mitglieder durch gesonderte Vereinbarungen.

(4) Die vorhandene Ausstattung wird dem Zweckverband übertragen. Bei einer Auflösung des Zweckverbandes wird die dann vorhandene Ausstattung im gleichen Wertverhältnis unter den Mitgliedern des Zweckverbandes aufgeteilt, in dem die Ausstattung bei der Errichtung des Zweckverbandes von den Mitgliedern übertragen wurde.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwölf weiteren Verbandsräten.

(2) Die Stadt Hof wird in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister, der Landkreis Hof durch den Landrat vertreten. Die Vertreter des Oberbürgermeisters und des Landrates sind deren jeweilige Stellvertreter.

(3) Von den weiteren Verbandsräten stellt

die Stadt Hof sechs Verbandsräte

der Landkreis Hof sechs Verbandsräte.

(4) Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht untereinander Stellvertreter sein.

(5) Beamte und Angestellte des Zweckverbandes oder seiner Mitglieder können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(6) Das Amt als Verbandsrat oder Stellvertreter endet bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes mit dem Ende der Amtszeit oder Wahlzeit. Das Amt der anderen Verbandsräte endet nach sechs Jahren. Die Bestellung der weiteren Vertreter von Stadt und Landkreis in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter kann durch Beschluss des jeweiligen Vertretungsorgans der Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein weiterer Vertreter der Stadt Hof oder des Landkreises Hof in der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### § 7

#### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten.

### § 8

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er

leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### § 9

#### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Beschlüsse über Angelegenheiten nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 bedürfen der Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, soweit es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt oder wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.

(5) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Zahl der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

(6) Abdrucke der Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zu übersenden.

### § 10

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, vor allem dieser Zweckverbandsatzung, sowie die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen,
4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
5. die Festsetzung von Entschädigungen,
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. Bestellung eines Geschäftsleiters,
9. Personalangelegenheiten i.S.d. § 16 Abs. 3.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € mit sich bringen,
3. die Erhebung von Umlagen.

### § 11

#### Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Höhe des Sitzungsgeldes, den Auslagenersatz und die Reisekostenvergütung setzt die Verbandsversammlung durch gesonderte Satzung fest.

### § 12

#### Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende wechselt im jährlichen Turnus (Kalenderjahr) zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Hof und dem Landrat des Landkreises Hof. Im ersten Jahr ist Verbandsvorsitzender der Landrat des Landkreises Hof.

(2) Ist der Oberbürgermeister der Stadt Hof Verbandsvorsitzender, so ist sein Stellvertreter der Landrat des Landkreises Hof; ist der Landrat des Landkreises Hof Verbandsvorsitzender so ist sein Stellvertreter der Oberbürgermeister der Stadt Hof.

(3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem kommunalem Wahlamt aus, so endet auch sein Amt im Zweckverband. Er übt es jedoch bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus. Der einjährige Turnus des Abs. 1 wird durch das Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht unterbrochen.

### § 13

#### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des § 10, allgemein oder im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zuständig, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 50.000,00 € mit sich bringen.

### § 14

#### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Höhe ihrer Entschädigung legt die Verbandsversammlung durch gesonderte Satzung fest.

### § 15

#### Verwaltung des Zweckverbandes

(1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden beim Landratsamt Hof geführt (Geschäftsstelle).

(2) Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsleiter geführt. Im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie

ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(4) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsleiter im Rahmen von Art. 39 KommZG Arbeiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Die Verbandsmitglieder erhalten für von ihnen wahrgenommene Verwaltungstätigkeiten eine Erstattung dieser Kosten. Näheres wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

### § 16

#### Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Vorgesetzter der Beschäftigten.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

1. die Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Beschäftigten des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

(4) Für Beamte des Zweckverbandes bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Beschäftigte des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 1 genannten personalrechtlichen Befugnisse dem Verbandsvorsitzenden.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 17

##### Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft oder die Landkreisgewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

#### § 18

##### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

(2) Die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder erfolgt über das Verhältnis der Schülerzahlen der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Schulen aus dem Gebiet der Stadt Hof bzw. des Landkreises Hof (Umlageschlüssel). Maßgeblich ist die Zahl der Schüler nach dem für die Berechnung des Kostenersatzes bzw. der Gastschülerbeiträge zugrunde zu legenden Stichtag. Die Zahl der Berufsschüler richtet sich nach dem Beschäftigungsort und sofern ein solcher nicht vorliegt nach dem Wohnort. Die Zahl der Schüler der Berufsfachschulen und Fachschulen bestimmt sich nach dem Wohnort. Berufsschüler, deren Beschäftigungsort, bzw. Berufsfachschüler und Fachschüler, deren Wohnort außerhalb der Gebiete des Landkreises und der Stadt Hof liegt, bleiben außer Betracht. Der Verteilungsschlüssel für die Umlage wird jährlich festgestellt.

#### § 19

##### Festsetzung der Umlage

(1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben

1. die Höhe des durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll),
2. der Umlageschlüssel (§ 18 Abs. 2 der Verbandsatzung),
3. die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlage wird mit vier Zehntel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar und mit jeweils zwei Zehntel ihres Jahresbetrags zum 15. Mai, 15. August und 15. November im laufenden Haushaltsjahr fällig.

(5) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge (Abs. 4) bis zur Höhe des zu erwartenden Gesamtbetrages erheben.

#### § 20

##### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden bei der Kreiskasse des Landkreises Hof geführt.

#### § 21

##### Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung wird von einem Prüfungsausschuss, der sich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises bedient, binnen sechs Monaten örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten. Der Prüfungsausschuss kann weitere sachkundige Prüfer hinzuziehen.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(5) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung, der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Verbandsversammlung alsbald über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

#### § 22

##### Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 4 Abs. 1) ganz oder teilweise durch die Stadt Hof, den Landkreis Hof oder eine andere kommunale Körperschaft mit Dienstherrnfähigkeit übernommen wird, so sind das verbeamtete Personal sowie die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes anteilig von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

(3) Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2016 in einem Dienstverhältnis bei Stadt oder Landkreis Hof standen, sind im Falle einer Auflösung vom jeweiligen Dienstherrn wieder zu übernehmen. Näheres wird durch gesonderte Vereinbarung mit den Beschäftigten geregelt.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 23

##### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzung des Zweckverbandes und deren Änderungen werden im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf der Veröffentlichung nach Satz 1 hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

#### § 24

##### Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Zweckverbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Zweckverbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 25

## Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit anzuwenden.

## § 26

## Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 9. November 2004 außer Kraft.

Hof, 8. Dezember 2015

Landkreis Hof

Dr. Oliver B ä r

Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 5103 - 1 - 16

### **Organisation der Mittelschule Altenkunstadt und der Mittelschule Burgkunstadt**

#### **Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Mittelschule Burgkunstadt und die Änderung der Organisation der Mittelschule Altenkunstadt**

**Vom 21. November 2015**

Auf Grund von Art. 7 a, Art. 26, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

## § 1

## Mittelschule Burgkunstadt

Die Mittelschule Burgkunstadt mit den Jahrgangsstufen 5 bis 9 wird aufgelöst.

## § 2

#### Sprengelregelung für die Mittelschulen Altenkunstadt und Burgkunstadt

Der bisherige gemeinsame Sprengel der Mittelschule Altenkunstadt und der Mittelschule Burgkunstadt wird aufgelöst.

## § 3

## Mittelschule Altenkunstadt

(1) Für die Mittelschule Altenkunstadt wird für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 ein Sprengel festgelegt, welcher das Gebiet der Gemeinde Altenkunstadt und der Stadt Weismain, ohne deren Gemeindeteil Buckendorf, sowie das Gebiet der Stadt Burgkunstadt umfasst.

(2) Für die Gemeinde Altenkunstadt, die Stadt Burgkunstadt und die Stadt Weismain, alle Landkreis Lichtenfels, besteht eine gemeinsame Mittelschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. Sie führt die Bezeichnung "Mittelschule Altenkunstadt" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Altenkunstadt.

(3) Die in Abs. 2 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Altenkunstadt einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

## § 4

## Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere treten außer Kraft die §§ 1 bis 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule" an die Volksschule Altenkunstadt (Hauptschule) und die Volksschule Burgkunstadt (Hauptschule) sowie über die Bildung eines gemeinsamen Sprengels für diese Schulen vom 9. August 2010 (OFRABI Nr. 8/2010 S. 137).

Bayreuth, 21. November 2015

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 - 1 - 16

### **Namensgebung für die Grundschule Burgkunstadt**

#### **Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Grundschule Burgkunstadt**

**Vom 21. November 2015**

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

## § 1

Die Grundschule Burgkunstadt führt die Bezeichnung "Friedrich-Baur-Grundschule Burgkunstadt".

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Bayreuth, 21. November 2015

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8728.2 - 7 - 3

### Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2014

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 1. Dezember 2015 den Jahresabschluss 2014 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebsatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt nach Erscheinen des Amtsblattes für eine Woche während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 9. Dezember 2015  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsdirektor

#### Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2014 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 1. Dezember 2015 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebsatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	51.283.710,54 €
Jahresgewinn	663.236,72 €

Der Jahresgewinn 2014 in Höhe von insgesamt 663.236,72 € ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für "Fördermittel und Zuschüsse" zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 17. Juli 2015  
Bayer. Kommunaler Prüfungsverband  
G ö b  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 1. Dezember 2015  
B a j  
Werkleiter

Nr. 55.1 - 8728.3 - 3 - 3 - 2

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2016

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 30. November 2015 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 7. Januar 2016 bis 15. Januar 2016 in den Diensträumen des Zweckverbandes in

der Kettenbrückstraße 1 in Bamberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 8. Dezember 2015  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg  
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	29.998.200,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.676.400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt mit 1.000.000,00 €.

§ 4

(1) Für den Betrieb der thermischen Abfallbehandlung werden keine Umlagen festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Bamberg, 7. Dezember 2015  
Zweckverband Müllheizkraftwerk  
Stadt und Landkreis Bamberg  
Andreas S t a r k e  
Oberbürgermeister  
und Vorstandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8728.2 - 3 - 2 - 2

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken  
für das Wirtschaftsjahr 2016**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 1. Dezember 2015 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 4. Januar 2016 bis 12. Januar 2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Bayreuth, 8. Dezember 2015  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des "Zweckverbandes  
für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken"  
- Sitz Coburg -  
für das Wirtschaftsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	22.118.000,00 €
in den Aufwendungen mit	21.559.000,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	9.874.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

## § 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
  - a) 133,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
  - b) 60,00 € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
  - c) 77,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
  - d) 165,00 € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
  - e) 165,00 € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
  - f) 261,00 € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
  - g) 133,00 € je t für sonstige Abfälle

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 7. Dezember 2015  
 Zweckverband für Abfallwirtschaft  
 in Nordwest-Oberfranken  
 N. T e s s m e r  
 Oberbürgermeister  
 und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.2 - 2533.02

**Durchführung des KommZG;  
 1. Änderungssatzung über die  
 Erhebung von Verwaltungskosten für  
 Amtshandlungen im eigenen  
 Wirkungskreis des Zweckverbandes  
 Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

**Bekanntmachung**

Die Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2015 die 1. Satzung zur Ände-

rung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis beschlossen. Die Satzung wird nachfolgend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 24 Abs. 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 15. Dezember 2015  
 Regierung von Oberfranken  
 Dr. L ö b l  
 Abteilungsdirektor

**1. Änderungssatzung über die  
 Erhebung von Verwaltungskosten für  
 Amtshandlungen im eigenen  
 Wirkungskreis des Zweckverbandes  
 Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

**Vom 8. Dezember 2015**

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-I) in Verbindung mit Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 30. April 2010 (OFrABI Nr. 5/2010) wird wie folgt geändert:

Das Kostenverzeichnis (Zweckverbandskostenverzeichnis, ZVKVz) in der Anlage zur Verwaltungskostensatzung vom 30. April 2010 wird wie folgt geändert:

- a) In der lfd. Nr. 2.1.1/ wird "Tierseuchengesetzes (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTier-NebG)" ersetzt durch "Tiergesundheitsgesetzes (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 AG-TierNebG)".
- b) In der lfd. Nr. 2.1.1/ Tarif-Stelle 1. wird die Gebühr "7,00 €" ersetzt durch "4,50 €".
- c) In der lfd. Nr. 2.1.1/ Tarif-Stelle 2. wird die Gebühr "5,50 €" ersetzt durch "3,00 €".

## § 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Bamberg, 8. Dezember 2015  
 Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
 Nordbayern  
 Johann K a l b  
 Verbandsvorsitzender  
 Landrat

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Asyl

#### *Bayreuth seit 14. Dezember 2015 selbständige Erstaufnahmeeinrichtung*

Die Übergangsaufnahmeeinrichtung in der Wilhelm-Busch-Straße in Bayreuth arbeitet seit 14. Dezember 2015 als reguläre, selbständige Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber.

Bisher war die Einrichtung in Bayreuth als Außenstelle der Aufnahmeeinrichtungen München, Schweinfurt und Zirndorf tätig. Im Rahmen des Wechsels zur Erstaufnahmeeinrichtung wurde die Unterbringungskapazität in Bayreuth auf 580 Plätze erhöht. Zudem hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit dem 1. Dezember 2015 eine Außenstelle in Bayreuth eröffnet. Diese Stelle war zwingende Voraussetzung für das Betreiben einer selbständigen Erstaufnahmeeinrichtung.

Was verändert sich? Die Bayreuther Einrichtung ist nun eine im EASY-Verteilungssystem des Bundes enthaltene Erstaufnahmeeinrichtung und anteilig ab 14. Dezember 2015 für die Aufnahme von Asylbewerbern aus den Ländern Syrien, Irak, Eritrea und Afghanistan zuständig. Asylbewerber aus diesen Herkunftsländern werden nach der Registrierung und Untersuchung dann nicht mehr weitergeleitet in andere Bundesländer. Gleichzeitig können Erstaufnahmeeinrichtungen in anderen Bundesländern Asylsuchende aus diesen Herkunftsstaaten nach Bayreuth senden. Zugänge aus anderen Ländern werden von der Regierung von Oberfranken zunächst zwar ebenfalls registriert und erstuntersucht, dann jedoch weitergeleitet in die dafür zuständigen Einrichtungen.

Mit der Überführung in eine selbständige Erstaufnahmeeinrichtung kommt die Regierung von Oberfranken der Zielsetzung der bayerischen Staatsregierung nach, in jedem Regierungsbezirk eine vollwertige Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber zu installieren. So wurde auch die Übergangsaufnahmeeinrichtung in Regensburg am 11. Dezember 2015 in eine Erstaufnahmeeinrichtung umgewandelt. Zudem wurde am 11. Dezember 2015 in Donauwörth eine Erstaufnahmeeinrichtung eröffnet.

#### Integrationspreis

#### *Integrationspreis der Regierung von Oberfranken*

Die Regierung von Oberfranken hat auch im Jahr 2015 den Integrationspreis für gelungene Integrationsarbeit ausgelobt. Mit dem Preis sollen Initiativen ausgezeichnet werden, die sich erfolgreich dafür einsetzen, dass Menschen mit ausländischen Wur-

zeln in der Region Fuß fassen und Einheimische mit fremden Kulturen vertraut gemacht werden. Vorgeschlagen werden konnten nachhaltige, erfolgreiche und insbesondere ehrenamtliche Aktivitäten, die in vorbildlicher Weise die Integration der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund in Oberfranken unterstützen.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning hat die diesjährigen Integrationspreise am 30. November 2015 in der Regierung von Oberfranken verliehen.

Das Preisgeld in Höhe von insgesamt 5.000 € wird vom Bayerischen Landtag über das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Verfügung gestellt.

Folgende Preisträger wurden 2015 ausgewählt:

#### 1. **DITIB Yeni Camii – Türkisch Islamische Gemeinde zu Coburg e.V.**

Die DITIB Gemeinde Coburg e.V. wurde im Jahre 1986 gegründet und hat es sich zum Ziel gesetzt, eine unabhängige Religions-, Jugend- und Frauenarbeit zu leisten. Sie bietet Deutschkurse für türkische Frauen und für Asylbewerberinnen an. Seit dem Jahre 2009 ist sie maßgeblich an der Erstellung des Integrationsprojekts der Stadt Coburg beteiligt. Zu den hieraus entstandenen maßgeblichen Projekten zählt die Durchführung der "Interkulturellen Wochen". Besondere Erwähnung verdient auch das "Friedensfest der Religionen", das in diesem Jahr unter dem Motto "Coburg ist bunt und tolerant" stattgefunden hat. Des Weiteren trifft man sich einmal monatlich mit Vertretern der Evang.-Luth. Kirche zu einer Dialogstunde. Das multireligiöse Gebet mit Gläubigen anderer Religionen wird zweimal jährlich abgehalten. Die DITIB Gemeinde Coburg e.V. bietet auch regelmäßige Führungen von Schulklassen in der Moschee an. Während des Ramadans wird das Fasten täglich mit einem gemeinschaftlichen Essen gebrochen. Zum Abschluss des Ramadans wird dann auf dem Marktplatz oder dem Albertsplatz das große Fastenbrechen begangen, an dem in diesem Jahr bis zu 500 Personen teilgenommen haben.

#### 2. **Gemeinde Viereth-Trunstadt**

Seit November 2014 beherbergt die Gemeinde Viereth-Trunstadt Asylbewerber, die dezentral vom Landratsamt Bamberg untergebracht werden. Von Anfang an haben sich viele Einzelpersonen und Vereine bereit erklärt, die Neuankommlinge zu begleiten und zu unterstützen. Die Kommune koordiniert die diversen Aktionen und vernetzt die einzelnen Akteure miteinander. Der Integrationspreis geht daher stellvertretend für alle privaten Initiativen und Vereine an die Gemeinde Viereth-Trunstadt. Bereits im Januar 2015 wurde ein Deutschkurs organisiert, der

dreimal wöchentlich stattfindet. Darüber hinaus erteilt ein pensionierter Lehrer einmal wöchentlich einen speziellen Förderunterricht für Asylbewerberkinder. Für eine sinnvolle Freizeitgestaltung setzen sich die Sportvereine in der Gemeinde ein. Sowohl beim 1. FC Viereth und der SpVgg Trunstadt als auch beim Kegelclub "Gut Holz Viereth" besteht die Möglichkeit am Training teilzunehmen, wovon auch reichlich Gebrauch gemacht wird. Unterstützung erfahren die Asylbewerber auch bei Fahrdiensten zu Ärzten, Behörden und Lebensmittelgeschäften. Die Betroffenen bedanken sich für diese Hilfe, indem sie sich z.B. bei der Reinigung entlang des Kreuzweges engagieren.

### 3. **CAS Asylhelferkreis Neuenmarkt**

Im Juni 2014 wurde die Gemeinschaftsunterkunft in Neuenmarkt eröffnet. Es hat sich dort, zunächst aus der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde heraus, ziemlich schnell ein privater Helferkreis gebildet, der die Neuankömmlinge begleitet und unterstützt, damit sich diese in der neuen Umgebung möglichst rasch zurechtfinden. Ein weiteres Hauptanliegen besteht darin, den Kontakt zur einheimischen Bevölkerung herzustellen. Am Beginn steht eine Dorfbesichtigung, bei der die Neuankömmlinge mit den wichtigsten Einrichtungen in der Kommune vertraut gemacht werden. Der nächste Schritt ist das Erlernen der deutschen Sprache, wozu bei den dreimal wöchentlich stattfindenden Deutschkursen Gelegenheit besteht. In der Kleiderkammer können sowohl Asylbewerber als auch die einheimische Bevölkerung gegen ein geringes Entgelt gebrauchte Kleidung, Haushaltswaren und Spielsachen erwerben. Durch die Teilnahme an diversen religiösen Veranstaltungen wie z.B. einem Gebetskreis in Gößweinstein oder Kinder- und Jugendgottesdiensten wird Verständnis und Toleranz für den Glauben der Anderen geweckt. Dazu, miteinander ins Gespräch zu kommen und sich besser kennenzulernen, dienen verschiedene sportliche Aktivitäten wie Bowlingabende oder Kurse in "Break-Dance" und "Line-Dance".

## Regionalmanagement

### *Förderung für das Regionalmanagement in den Landkreisen Coburg und Kronach*

Finanz- und Heimatminister Dr. Markus Söder und Staatssekretär Albert Füracker haben in München Zuwendungsbescheide für 18 bayerische Regionalmanagement- und Konversionsmanagementinitiativen übergeben. Darunter waren auch die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH als Regionalmanagement von Stadt und Landkreis Coburg sowie das Regionalmanagement des Landkreises Kronach.

Das Coburger Regionalmanagement erhielt einen Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberfranken in Höhe von 51.000 € für die Durchführung des Projekts "Coburger Karrierepuzzle: Stark an den Start

und gut vernetzt ins Leben". Das auf einen Zeitraum von einem Jahr angelegte Projekt spricht Schüler als Fachkräfte von morgen an und will durch Vernetzung insbesondere von Schule, Ausbildung und Unternehmen eine frühzeitige Bindung an die Region fördern. Damit soll zum einen den Herausforderungen des demographischen Wandels begegnet und zum anderen die Wettbewerbsfähigkeit des Coburger Landes gestärkt werden.

Das Regionalmanagement des Landkreises Kronach führt über einen Zeitraum von drei Jahren das aus zahlreichen Einzelmaßnahmen bestehende Projekt "Daseinsvorsorge durch angepasste Mobilität sowie Fachkräftesicherung, Bildung, Qualifikation und Wissenstransfer" durch. Im Bereich der Mobilität geht es darum, das Nahverkehrsangebot durch Umsetzung und Weiterentwicklung eines Mobilitätskonzepts mit bedarfsorientierten und flexiblen Bedienungsformen anzupassen. Im zweiten Handlungsfeld sollen innovative Projekte zur Fachkräftesicherung entwickelt und umgesetzt sowie die Zusammenarbeit zwischen Schule/Hochschule und Wirtschaft intensiviert werden. Auch hier geht es darum, Ideen und Initiativen für die Bewältigung der Herausforderungen des demographischen Wandels zu entwickeln. Der Landkreis Kronach erhält für dieses Projekt eine Förderung in Höhe von 299.000 €.

## Bauen

*Konjunkturinvestitionsprogramm: Oberfranken erhält 77,8 Mio. €;*

*Erste Sitzung des Beirats: Landratsämter sollen Koordinierung übernehmen*

Der Bund hat mit dem "Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen" -kurz Kommunalinvestitionsfördergesetz- ein schlagkräftiges Instrument zur Unterstützung von Kommunen eingerichtet, die trotz aller Eigenbemühungen und Sparanstrengungen wichtige Investitionen nicht mehr durchführen können.

Von den rund 3,5 Mrd. €, die der Bund zur Verfügung stellt, fließen etwa 290 Mio. € nach Bayern. Oberfranken erhält davon 77,8 Mio. €, das ist mehr als ein Viertel der bayerischen Mittel.

Mit der Umsetzung in Oberfranken ist die Regierung von Oberfranken betraut. Um die Auswahl der Förderprojekte zu begleiten, wird ein Beirat hinzugezogen. "Wir wollen die Entscheidungen im Konsens mit den regionalen kommunalen Spitzenverbänden und den Vertretern der von den geförderten Maßnahmen berührten Fachbereiche treffen", machte Regierungspräsident Wilhelm Wenning in seiner Begrüßung zur ersten Beiratssitzung klar. Dem Beirat gehören Bezirkstagspräsident Dr. Denzler sowie als Vertreter des Landkreis-, Städte- bzw. Gemeindetags Landrat Dr. Karl Döhler aus Wunsiedel, Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe aus Bayreuth, Bürgermeister Frank Rebhan aus Neustadt b. Coburg und Bürgermeister Egon Herrmann aus Weißenbrunn an. Vertreten sind auch die Direktion

für Ländliche Entwicklung, das Landesamt für Denkmalpflege und das Zentrum Bayern für Familie und Soziales. Für die sozialen Belange sind mit Egon Feilner der Behindertenbeauftragte des Bezirks und Elisabeth Weith als Vertreterin der Bezirksarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege im Beirat.

Der Beirat folgte dem Vorschlag der Regierung von Oberfranken, die Fördermittel nach einem bereits von Bund und Land praktizierten Schlüsselssystem auf die Kommunen der Landkreise zu verteilen. Diese Schlüssel berücksichtigen die Anzahl der antragsberechtigten Kommunen in einem Landkreis und die Anzahl der Kommunen, die zum "Raum mit erhöhtem Handlungsbedarf" zählen. Auch die kreisfreien Städte sind in der Aufteilung mit bedacht. Die Antragsberechtigung von Kommunen hängt unter anderem auch von ihrer Finanzkraft, ihrer Verschuldung, dem Erhalt von Stabilisierungshilfen oder von einem negativen Ergebnis im Saldo der freien Finanzspanne ab.

Bezirkstagspräsident Dr. Denzler erklärte dazu, dass der Bezirk Oberfranken zugunsten finanzschwacher Kommunen den für ihn vorgesehenen Betrag nicht in Anspruch nehmen werde. Im Ergebnis liegen die landkreisbezogenen Fördersummen zwischen 4,6 und 12,2 Mio. €.

Eine wichtige Rolle -so die Empfehlung des Beirats- soll den Landratsämtern bei der Koordinierung der Bewerbungen aus ihren jeweiligen Landkreisen zukommen. "Im Kommunalinvestitionsprogramm können energetische Sanierungen und Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in kommunalen Gebäuden gefördert werden. Daneben sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum sowie Revitalisierungsmaßnahmen von innerörtlichen Leerständen möglich", fasste Regierungspräsident Wenning zusammen. "Daher ist es gut, wenn die Landkreise die Bewerbungen ihrer Kommunen koordinieren." Ziel ist dabei, diejenigen Maßnahmen auszuwählen, die die Aspekte der Haushaltsbelastung und der fachlichen Sinnhaftigkeit am besten berücksichtigen. Auch gilt es abzuwägen, ob nicht andere Förderwege mit ähnlichen Konditionen offen stehen. So können Maßnahmen, die keine Alternativen in der Förderung haben bei der Auswahl zur Bewerbung im Kommunalinvestitionsprogramm herausgefiltert werden.

*Regionen mit besonderem Handlungsbedarf und finanzschwache Kommunen profitieren vom Kommunalinvestitionsprogramm – Die Landkreise erhalten einen Orientierungsrahmen zur Koordination der Bewerbungen*

77,8 Mio. € aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) fließen nach Oberfranken. Die Regierung von Oberfranken muss diese Mittel auf die Kommunen in allen neun Landkreisen und die zwei antragsberechtigten kreisfreien Städte Bamberg und Hof verteilen.

Hierzu legte die bei der Regierung gebildete Lenkungsgruppe dem Verteilungsschlüssel die Kriterien für eine Antragsberechtigung zugrunde, wie sie in der Richtlinie zum KIP vorgegeben sind. Zu den Kriterien zählen Kenngrößen wie die durchschnittliche Finanzkraft je Einwohner, die Lage im Raum mit besonderem Handlungsbedarf, der Schuldenstand je Einwohner, der Empfang von Stabilisierungshilfen 2014 oder 2015 oder ein negatives Ergebnis beim Saldo der freien Finanzspannen ("freie Spitze"). Eine große Rolle spielt auch die Anzahl der Kommunen in einem Landkreis, die antragsberechtigt sind.

Ziel des KIP ist es, Kommunen zu unterstützen, die trotz aller Eigenbemühungen und Sparanstrengungen wichtige Investitionen nicht mehr durchführen können. "Das KIP ist ein Programm, das breit aufgestellt ist und vielen Kommunen zugutekommen soll, die sonst keine oder nur geringe Möglichkeiten zur Unterstützung finden, damit sie ihre Pflichtaufgaben erfüllen können", erklärte Regierungspräsident Wilhelm Wenning zur Zielsetzung des Programms. "Eine Mittelverteilung nur nach einem Finanzlagen-Ranking oder mit der Gießkanne darf und wird es in Oberfranken nicht geben. Wir müssen auch berücksichtigen, dass einigen Kommunen bereits jetzt attraktive Alternativen zum KIP offen stehen."

Aus der Anwendung des Verteilungsschlüssels ergeben sich folgende Beträge:

Landkreis Bamberg:	4,59 Mio. €
Landkreis Bayreuth:	9,32 Mio. €
Landkreis Coburg:	7 Mio. €
Landkreis Forchheim:	12,29 Mio. €
Landkreis Hof:	10,21 Mio. €
Landkreis Kronach:	7,37 Mio. €
Landkreis Kulmbach:	8,78 Mio. €
Landkreis Lichtenfels:	5,57 Mio. €
Landkreis Wunsiedel:	8,4 Mio. €
kreisfreie Stadt Bamberg:	2,62 Mio. €
kreisfreie Stadt Hof:	1,65 Mio. €

Die Summen stellen für jeden Landkreis einen Orientierungsrahmen dar, innerhalb dessen die Landratsämter die Bewerbungen der Kommunen aus ihrem Landkreis koordinieren werden. Die Landkreise sollen diejenigen Maßnahmen vorschlagen, die die Aspekte der Haushaltsbelastung und der fachlichen Sinnhaftigkeit am besten berücksichtigen.

Auch die beiden kreisfreien Städte Bayreuth und Hof können innerhalb ihres Orientierungsrahmens ihre Maßnahmen gewichten und sich dafür bewerben.

Derzeit laufen die Beratungen an den Landratsämtern und bei der Regierung auf Hochtouren, denn bereits am 15. Februar 2016 ist Annahmeschluss für die Bewerbungen. Bis April 2016 soll entschieden werden, welche Bewerbung zum Zuge kommt. Eine Kommune, die gefördert wird, muss ihr Vorhaben bis Ende 2018 gebaut und abgerechnet haben.

*Regierung von Oberfranken genehmigt Plan für den Bau nachträglicher Lärmvorsorgemaßnahmen an der Bundesautobahn A 73 "Bamberg - Nürnberg" zwischen der Anschlussstelle Forchheim-Nord bis nördlich der Anschlussstelle Forchheim-Süd*

Die Regierung von Oberfranken hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2015 den Plan für den Bau nachträglicher Lärmvorsorgemaßnahmen zwischen der Anschlussstelle (AS) Forchheim-Nord bis nördlich der Anschlussstelle (AS) Forchheim-Süd im Zuge der Bundesautobahn A 73 "Bamberg - Nürnberg" genehmigt.

Der von der Autobahndirektion Nordbayern geplante Lärmschutz sieht den Bau und Ersatz von Lärmschutzwänden und Wall-/Wandkombinationen vor. Zudem soll lärmindernder offenporiger Asphalt eingebaut werden. Bei stark betroffenen Anwesen wird das Konzept durch Lärmschutzfenster ergänzt.

Auf der Ostseite beginnen die Lärmschutzmaßnahmen südlich der AS Forchheim-Nord und enden ca. 1,1 km nördlich der AS Forchheim-Süd beim Kreuzungsbauwerk mit der Hafestraße. Es sind Lärmschutzkonstruktionen mit einer Gesamtlänge von rd. 3.500 m und einer maximalen Abschirmhöhe von 8,50 m über der Fahrbahn vorgesehen.

Die Lärmschutzwand auf der Westseite ist mit einer Länge von rd. 1.700 m und einer maximalen Abschirmhöhe von 7,00 m geplant.

Zusätzlich soll ein lärmindernder Belag über eine Gesamtlänge von 2.400 m in Fahrtrichtung Nürnberg und über rd. 2.300 m in Fahrtrichtung Bamberg eingebaut werden.

Es wird dabei mit Kosten in Höhe von voraussichtlich 13,2 Mio. € gerechnet.

Durch die neuen Lärmschutzmaßnahmen profitiert eine Vielzahl von Anwohnern, da sich die verkehrsbedingten Lärmimmissionen erheblich reduzieren werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können demnächst im Internet auf der Website der Regierung von Oberfranken unter [www.reg-ofr.de/pfs](http://www.reg-ofr.de/pfs) -Rubrik "Planfeststellungsbeschlüsse"-abgerufen werden.

## Umwelt

*Naturschutz in Oberfranken:  
NATURA 2000-Managementplan für die "Lauterburg"*

Der Managementplan für das europäische NATURA 2000-Gebiet "Lauterburg" liegt nun vor. Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebietes Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, überreichte den Managementplan an die Stadt Rödentel. Auch das Landratsamt Coburg, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Forstbetrieb Coburg und der Landschaftspflegeverband Coburg erhielten jeweils einen Plan.

An den genannten Stellen können Interessierte den Plan auch einsehen.

Bei dem NATURA-2000-Gebiet "Lauterburg" handelt es sich um wichtige Überwinterungsquartiere von Fledermäusen in den Gewölben der Ruine Lauterburg. Vor allem die Mopsfledermaus, eine besonders seltene und gefährdete Art, nutzt die Keller, Gänge und Vorräume unter der ehemaligen Burg als Winterquartier.

Der Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. Im Plan sind alle Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um die Gebiete in ihrem guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehört vor allem der Erhalt der Gewölbe und seiner Eingangsbereiche mit Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Störungen, etwa durch winterliche Begehungen, sollen unterbleiben. Notwendige Sanierungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belange des Fledermausschutzes umgesetzt und mit dem Landratsamt abgestimmt werden. Naturschutzmaßnahmen können im Natura-2000-Gebiet über das Bayerische Landschaftspflege- und Naturparkprogramm gefördert werden.

Der Managementplan wurde von der Regierung von Oberfranken zusammen mit der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern und dem Landratsamt Coburg erarbeitet.

### **Wissenswertes zur Managementplanung NATURA 2000:**

Hintergrund zur Erstellung von Managementplänen ist die Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unter der Bezeichnung "NATURA 2000" ein europaweites Netz aus FFH- und Vogelschutzgebieten einzurichten und den günstigen Erhaltungszustand der Gebiete zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden gemeinsam mit allen Beteiligten vor Ort sog. Managementpläne erarbeitet.

Weitere Informationen zu NATURA 2000 erhalten Sie unter der Adresse:

[www.stmuvm.bayern.de/umwelt/naturschutz/natura2000/index.htm](http://www.stmuvm.bayern.de/umwelt/naturschutz/natura2000/index.htm)

Für Rückfragen steht Herr Niedling, Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken, Tel.: 0921/604-1442, E-Mail: [andreas.niedling@reg-ofr.bayern.de](mailto:andreas.niedling@reg-ofr.bayern.de), gerne zur Verfügung.

### *Unterschlupfe der Kleinen Hufeisennase aufgespürt*

Im Sommer 2014 hatte ein besonderer Fund Aufsehen erregt: In Oberwaiz, Gemeinde Eckersdorf, war ein Sommerquartier der Kleinen Hufeisennase, einer winzigen Fledermausart, entdeckt worden. Damit war nach über 25 Jahren erstmals wieder der Nachweis gelungen, dass die Art in Oberfranken noch ihre Jungen zur Welt bringt. Nun konnten in Waischenfeld, Neustädtlein und anderen Orten sechs Tages- und fünf Nachtquartiere dieser in vielen Gegenden Deutschlands verschwundenen Tiere aufgespürt werden. Ehrenamtliche Naturschützer

und Fledermausfreunde, Höhlenforscher und Biologen waren nach dem letztjährigen Sensationsfund gemeinsam tage- und nächtelang in Höhlen und alten Sandsteinkellern auf die Suche nach Kleinen Hufeisennasen gegangen. Es gelang ihnen mit Hilfe aufwendiger technischer Ausrüstung und auf Grund wertvoller Hinweise aus der Bevölkerung, drei Exemplare zu fangen und mit winzigsten Sendern im Rückenfell zu versehen. Mittels der Sendersignale konnten sie die Tiere dann auf ihren nächtlichen Flügen verfolgen. Die Untersuchungen sind Teil eines Biodiversitätsprojekts, das Gerhard Bergner von der Regierung von Oberfranken koordiniert.

Dafür, dass die wohl seltenste Fledermausart Nordbayerns in der Fränkischen Schweiz eine Zukunft hat, ist die Kenntnis ihrer Quartiere von unschätzbarem Wert. Nur wenn bekannt ist, wo die Tiere leben und vor allem ihre Jungen zur Welt bringen, können Verluste durch Störungen und Zerstörung ihres Lebensraumes vermieden und den Tieren weitere geeignete Unterschlupfe angeboten werden. Zum Schutz von Fledermäusen bei Gebäudesanierungen stehen Fördermittel zur Verfügung, wie Matthias Hammer von der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern in Erlangen betont. Nikolaus Lange bietet die Hilfe der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Bayreuth an: "Wir unterstützen die Bürger, wo wir können, um den Fledermäusen geeignete Quartiere zu gewähren." Das bayerische Umweltministerium vergibt die Plakette "Fledermäuse willkommen". Die erhält, wer Fledermäusen aktiv Quartiere anbietet.

Kleine Hufeisennasen leben sehr versteckt. Im Winter, tagsüber auch im Sommer, hängen sie ge-

schützt in Karsthöhlen oder Kellern. Aber gerade die Weibchen benötigen warme Plätze wie Dachböden oder Heizungskeller, um dort von Mai bis August ihre Jungen aufzuziehen. Vor allem ungenutzte Dachböden von Kirchen, Schlössern oder Bauerngehöften mit Scheunen sind hierfür geeignet, wenn die Fledermäuse frei einfliegen können. Interessant sind aber auch alte Bier- oder Gewölbekeller, die die Fledermäuse jetzt zum Winterschlaf beziehen. Ihren Namen erhielten die nur daumengroßen Tiere übrigens nach ihrer Nase, die die Form eines Hufeisens hat. In Ruhestellung hüllen sie sich meist komplett in ihre Flughäute ein und sehen dann aus wie ein kleiner zusammengefalteter Regenschirm oder eine vertrocknete Birne.

#### **Kontakt:**

Regierung von Oberfranken, Gerhard Bergner und Dr. Manfred Scheidler

Tel.: 0921/604-1476 bzw. -1562

E-Mail: [gerhard.bergner@reg-ofr.bayern.de](mailto:gerhard.bergner@reg-ofr.bayern.de)

Landratsamt Bayreuth, Nikolaus Lange

Tel.: 0921/728-291

E-Mail: [nikolaus.lange@lra-bt.bayern.de](mailto:nikolaus.lange@lra-bt.bayern.de)

Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Nordbayern, Matthias Hammer

Tel.: 09131/8528788

E-Mail: [fledermausschutz@fau.de](mailto:fledermausschutz@fau.de)

Nähere Informationen und ein Faltblatt sind erhältlich unter:

[www.reg-ofr.de/biodiv](http://www.reg-ofr.de/biodiv)

[www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme\\_zoologie/fledermaeuse/willkommen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/fledermaeuse/willkommen/index.htm)

## Buchanzeigen

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 93. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 118. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Keck/Puchta/Konrad: **Laufbahnrecht in Bayern**, 42. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 79. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 116. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 64. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 99. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 142. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 73. Auflage, Hühlig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 101. Ergänzungslieferung, 84,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Bayerisches Schulrecht**, CD-ROM, 58. Ausgabe, 78,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 86. Ergänzungslieferung, 89,58 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 57. Ergänzungslieferung, 115,64 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 146. Ergänzungslieferung, 84,24 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Nitsche: **Satzungen zur Wasserversorgung**, 49. Ergänzungslieferung, 112,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 161. Ergänzungslieferung, 78,24 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Personalvertretungsrecht in Bayern**, 21. Ergänzungslieferung, 132,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 53. Ergänzungslieferung, 82,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Leonhardt/Bauer/Schätzler: **Wild- und Jagdschadenersatz**, 14. Ergänzungslieferung, 83,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Büchner: **Kommunal-Wahlrecht Bayern, Kommentar**, 28. Ergänzungslieferung, 89,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 86. Ergänzungslieferung, 149,62 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Personalvertretungsrecht in Bayern**, 22. Ergänzungslieferung, 134,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 54. Ergänzungslieferung, 95,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-**, 151. Ergänzungslieferung, 33,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Bleicher/Engel/Wecker: **Baurecht, Bauplanungsrecht**, 125. Ergänzungslieferung, 109,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-**, 152. Ergänzungslieferung, 69,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Kramer/Kuhn/Putzke: **Schwerpunkte im Jurastudium**, 1. Auflage, 38,90 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Wedell/D.: **Grundlagen des Rechnungswesens**, Online-Version und Online-Training inkl., 31,90 €, NWB Verlag, Herne

## Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

### **Herrn Simon Nüssel**

**Staatsminister a. D.**

**Träger des großen Verdienstkreuzes mit Stern und Schulterband des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

**Träger des Bayerischen Verdienstordens**

**Ehrensator der Universität Bayreuth**

**Ehrenbürger der Stadt Bad Berneck**

**Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

der am 17. November 2015 verstorben ist. Sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein unermüdlicher Einsatz zum Wohle der Region und sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets stand das Wohl der Bürger im Mittelpunkt seines dienstlichen Wirkens. Mit seinem Sachverstand, seiner Souveränität und seiner Menschlichkeit erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 29. November 2015

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident

